

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)

Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 80 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 70 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich Mk. 2.70 ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition:

Baroneßstraße 3. Telefon: Amt Höchst Nr. 47 u. 503.



Anzeigen: Die fünfspaltige Zeitzeile oder deren Raum 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Aannahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.

Redaktion und Expedition:

Baroneßstraße 3. Telefon: Amt Höchst Nr. 47 u. 503.

Ämtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wahlen zur Gemeindevertretung.

Auf Grund des § 2 Absatz 3 der preussischen Verordnungsung vom 31. Januar 1919 in Verbindung mit § 12 der Wahlordnung vom 30. November 1918 wird hierdurch zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 16. November 1919 stattfindenden Wahlen zur Gemeindevertretung aufgefördert.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Mittwoch, den 5. November 1919 nachmittags 5 Uhr (franz. Zeit)

an die unterzeichnete Wahlkommission im Rathaus einzureichen.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Auf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Dieselben Unterschriften sollen nicht unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

Jeder Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag sind Bescheinigungen der Gemeindebehörde vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind.

Da die Wahlvorschläge um die Hälfte mehr Namen enthalten dürfen, als Gemeindevorteiler zu wählen sind, beträgt die Höchstzahl der für einen Wahlvorschlag zulässigen Namen 27.

In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit der Wahlkommission und dem Wahlausschusse, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung der Wahlkommission zugeht.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betr. Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens bis

Samstag, den 8. November 1919, nachmittags 5 Uhr (franz. Zeit)

bei der unterzeichneten Wahlkommission schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

Bis zur öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese zurückgenommen oder ihre Verbindung kann aufgehoben werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung werden

1. der Kaufmann Val. Henrich,
2. der Telegraphensekretär Kurt Herrlau,
3. der Kaufmann Emil Otto,
4. der Kaufmann Joh. Pfeffer,

und als deren Vertreter im Falle der Behinderung

1. der Kaufmann Georg Berg,
2. der Laborant Joh. Wend. Merg

bezeichnen.

Die Wahlkommission hat von der ihr erteilten Be-

schreibung die Größe der Stimmzettel sowie ihre sonstige

Beschaffenheit abweichend von der Vorschrift des § 34 der Wahlordnung vom 30. November 1918 zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Stimmzettel müssen daher von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9:12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit ämtlichen Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben.

Schwanheim a. M., den 29. Oktober 1919.

Die Wahlkommission:

Esser. Pfeffer. Henrich.

Brennholzverkauf.

Am Mittwoch, den 5. November 1919 findet im Distrikt „Feldbusch“ eine Brennholzversteigerung statt. Zum Verkauf kommen:

- 65 rm Eichenheit, darunter 4 rm Eichen-Rußheit,
- 65 rm Eichenknüppel,
- 51 rm Eichen-Reiserknüppel,
- 25 rm Eichen-Stockholz.

Zusammenkunft 1 Uhr nachmittags (franz. Zeit) am Neuwiesenweg (2. Allee).

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Veranstaltung von Versammlungen usw.

Gemäß Verfügung der französischen Militärverwaltung sind sämtliche bisher erteilten Dauergenehmigungen für Versammlungen usw. mit dem 10. 11. 1919 hinfällig.

Etwaige neue Anträge auf Dauergenehmigung sind mir bis spätestens 4. November 1919 einzureichen.

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: Esser.

Reiseausweise.

Die französische Militärverwaltung des Kreises hat verfügt, daß für die Folge sämtliche mit Namensstempel gezeichneten Reiseausweise ungültig sind und den Inhabern fortgenommen werden.

Für alle hiernach ungültigen Reiseausweise (Sauf-Conduits) ist baldigst die Ausfertigung neuer Ausweise im Bahnbüro des Rathauses zu beantragen.

Grenzkarten und Personalausweise kommen nicht in Frage.

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Fuhrverkehr nach dem unbefestigten Gebiet.

Alle nach dem unbefestigten Gebiet (Frankfurt) führenden Straßen mit Ausnahme der Straße Nied-Frankfurt bleiben nach wie vor für sämtliche Fuhrwerke gesperrt; ausgenommen sind die bereits zugelassenen landwirtschaftlichen Fuhrwerke.

Zur Benutzung der Straße Schwanheim-Niederrad können indes an hiesige Gewerbetreibende, die keinen großen Industrieverkehr, sondern nur kleine tägliche Transporte unterhalten, Dauergenehmigungen von der französischen Militärverwaltung des Kreises auf Antrag erteilt werden.

Eingehend begründete schriftliche Anträge sind mir vorzulegen.

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Kriegsgefangene.

Die französische Militärverwaltung hat angeordnet, daß die in Zukunft zurückkehrenden deutschen Kriegsgefangenen sich mit ihren roten Personalausweisen zwecks Unterschrift bei der Administration in Höchst a. M. persönlich zu melden haben.

Schwanheim a. M., den 30. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Kartoffelmieten.

Diejenigen Landwirte und sonstigen Selbstverwalter von Kartoffeln, die im Felde oder im Garten Kartoffelgruben angelegt haben, werden aufgefordert, dies am Montag, den 3. November 1919 in der Zeit von 9—10 Uhr vormittags (französische Zeit) auf Zimmer 5 des Rathauses unter Angabe der Lage und des Inhalts der Grube anzumelden.

Alle Kartoffelmieten bzw. deren Inhalt, die nicht bis

zu dem genannten Zeitpunkt hier angemeldet sind, ver-

fallen der Beschlagnahme zugunsten der Gemeinde.

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Öffentlich: Mahnung zur Steuerzahlung.

Nachdem der Herr Finanzminister genehmigt hat, daß anstelle der Einzelmahnung zur Steuerzahlung rechtswirksam die öffentliche Mahnung tritt, werden alle Steuerzahler, die bisher noch mit der Zahlung der Staats- und Gemeindesteuern für das 1. Vierteljahr 1919 im Rückstande sind, hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 6. November d. Js. Zahlung an die hiesige Gemeindekasse zu leisten.

Nach Ablauf dieser Frist wird ohne weitere Mahnung zur Zwangsbeitreibung (Pfändung) geschritten.

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Nachpflanzen von Obstbäumen und Reinigung der Gräben an den Bijnalwegen.

Die Besitzer von Grundstücken an den Bijnalwegen werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Wochen die ordnungsmäßige Reinigung der Gräben und das erforderliche Nachpflanzen von Obstbäumen vorzunehmen, andernfalls Befrafung eintritt.

Schwanheim a. M., den 28. Oktober 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: Esser.

Weißkraut-Verkauf.

Montag, den 3. November, wird im Rathaushofe das bestellte Weißkraut ausgegeben und zwar an die

Nr. 631—730 von 7—8 Uhr vorm. (frz. Zeit.)

731—830 8—9 „ „ „

831—930 9—10 „ „ „

931—1000 10—11 „ „ „

Der Preis beträgt für den Zentner 10 Mark.

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Georg Friedrich Reccius in Höchst a. M.-Unterbach, Wagengasse Nr. 3, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die Wagengasse wird hiermit zum Sperrbezirk erklärt, während der übrige Ortsteil als Beobachtungsbezirk zu gelten hat.

Höchst a. M., den 27. Oktober 1919.

Der Landrat. J. B. Lunkenheimer.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung betr. Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs vom 29. 8. 1919 — Kreisblatt Nr. 56 vom 30. 8. 1919 — bezw. 9. 8. 1918 — Kreisbl. Nr. 69 vom 10. 8. 1918 — wird für den Umfang des Kreises Höchst a. M. mit Ausnahme der Stadtgemeinde Höchst a. M. bestimmt:

Mit Wirkung vom 3. November d. Js. beträgt der Preis für 100 Gr. Roggenbrot 8 Pfg., für 500 Gr. Roggenbrot 40 Pfg., für 900 Gr. Roggenbrot 70 Pfg., für 1500 Gr. Roggenbrot 115 Pfg., für 500 Gr. Weißbrot (Krankengebäck) 50 Pfg.

Der Kleinverkaufspreis:

für 500 Gr. Weizenmehl (80 Proz. Ausmahlung) 42 Pf. für 500 Gr. Krankengebäck (65 Proz. Ausmahlung) 50 Pf.

Höchst a. M., den 28. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B. Dr. Hindrichs.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 1. November 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Polizeistunde und Einschränkung des Gasverbrauchs.

1. Der Ladenschluß wird auf 1/6 Uhr abends festgesetzt.
2. Die Cafés, Restaurants, Schankwirtschaften, sind um 1/9 Uhr zu schließen.
3. Die Beleuchtung der Schaufenster und die Außenbeleuchtung der Gebäude ist verboten.
4. In den Cafés, Wirtschaften, Restaurants und Läden dürfen nicht mehr als 50% der vorhandenen Lampen benutzt werden.

5. Der Gasverbrauch muß um $\frac{1}{4}$ des gegenwärtigen Verbrauchs vermindert werden. Die Kontrolleure der Gas-Gesellschaften haben alle Uebertreter anzuzeigen, die

1. die zu viel verbrauchte Gasmenge nach einem vierfach höheren Tarif zu bezahlen haben,
2. vor das einfache Polizeigericht gestellt werden.

Diese Bestimmungen treten am 26. Oktober 1919 in Kraft.

Jeder gegen obige Vorschriften Verstößende wird vor das einfache Polizeigericht gestellt.

Höchst a. M., den 25. Oktober 1919.

Der Militärverwalter: gez. La Billéon.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 29. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Verordnung.

Um die inländischen Kartoffel-Hilfsmittel zu sparen, erläßt General Fayolle, Oberbefehlshaber der französischen Besatzungsarmee der Rheinlande, folgendes:

Artikel 1. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus den von der französischen Armee besetzten Gebieten, Saarbecken mit einverstanden, ist ohne schriftliche Genehmigung von einem deutschen Versorgungsamt verboten; außerdem muß dieselbe vom französischen Oberverwalter beglaubigt und gestempelt werden.

Artikel 2. Jeder Transport von Kartoffeln durch Eisenbahn, Kraftwagen oder Wagen mit Pferdebespannung aus einem Kreis in einen anderen ist ohne vorherige Genehmigung vom Kommunalverband, die vom Verwalter des Abfuhrkreises beglaubigt und gestempelt ist, verboten.

Artikel 3. Jeder Zuwiderhandelnde zu dieser Verordnung wird durch das französische Militärgericht verfolgt.

Artikel 4. Die Herren Generale, Oberbefehlshaber der verschiedenen Gebiete, die französischen Oberverwalter der Bezirke, die Verwalter der Kreise, die Eisenbahn Neg.-Subkommission vom betreffenden Gebiet und die Feldgendarmarie sind mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, die sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, sofern es sie anbelangt, beauftragt.

gez. Fayolle.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kreispolizeiverordnung vom 5. Januar 1895 (Kreisblatt 8 Nr. 14) ordne ich an, daß die Tauben während der Herbstausfaat für die Zeit vom 30. Oktober bis 20. November 1919 einschließlich in den Schlägen gehalten werden. Die Polizeiverwaltungen und Gendarmen weise ich an, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Höchst a. M., den 28. Oktober 1919.

Der Landrat. J. B.: Lunkenheimer.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 1. November 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Anordnung betreffend den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlich geordneten Verteilung, insbesondere mit Auslandsgetreide und Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 59, 80 und 81 der Reichsgetreide-Ordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — R.-G.-Bl. S. 525 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R.-G.-Bl. S. 229/252 — wird für den Kreis Höchst a. M. unter Aufhebung der Anordnungen vom 2. 4. 1916, 30. 10. 1916 bezw. 10. 4. 1917 und vom 2. 8. 1917 — Kreisbl. vom 5. 4. und 3. 11. 1916 bezw. 13. 4., sowie vom 8. 8. 1917 — folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Wer Getreide: Weizen, Roggen, Gerste oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-Mehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide vermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreisausschuß in Höchst a. M. die vorhandenen Mengen bis zum 3. November d. Js. und soweit er den Gewahrsam nach dem 3. November d. Js. erlangt, binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Derjenige, der Brotgetreide oder Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstand haben, hat dem Kreisausschuß in Höchst a. M. binnen 3 Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsabschluß Anzeige zu erstatten.

2. Die Angelegenheit gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hilfsfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 15 (R.-G.-Bl. S. 569) und 4. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in 2 Stücken bei dem Kreisausschuß in Höchst a. M. einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist unbedingte nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriele oder Zolldokumente als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisausschuß) die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R.-G.-Bl. S. 229 — Anwendung.

§ 4. Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Kreis Höchst a. M. eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisausschuß in Höchst a. M. wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kreise Höchst a. M. wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverband wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetrieb verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5. 1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetrieb verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, nach am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6. Ueber das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an den Kreisausschuß in Höchst a. M. abzugeben.

§ 7. Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermisch mit Inlandsgetreide oder -Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8. 1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9. Brot, das aus Mehl der in § 1 bezeichneten Art hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelspreisen.

Das Backen von Brötchen und Kuchen aus Weizen- oder Roggenmehl in Bäckereien und Konditoreien, sowie der Verkauf von Brötchen und Kuchen aus Weizen- oder Roggenmehl ist verboten.

Das Verbot findet gleichmäßig Anwendung auf Auslandsmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11. Die Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Höchst a. M., den 28. Oktober 1919.

Der Kreisausschuß des Kreises Höchst a. M.

Der Vorsitzende. J. A.: Dr. Hindrichs.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 1. November 1919.

Der Bürgermeister: Esser.

Rundschau.

Steigerung der Kohlenförderung.

Wie die „Germania“ erfährt, ist die Kohlenförderung in Oberschlesien jetzt zum erstenmal seit der Revolution auf 100000 Tonnen täglich gestiegen. Die Bedeutung dieser Ziffer wird man erst dann richtig verstehen, wenn man bedenkt, daß in Friedenszeiten die obereschlesische Kohlenförderung etwa 140000 Tonnen am Tag betrug, daß sie im Krieg auf 130000 Tonnen herabging und nach der Revolution auf 80—85000 Tonnen, ja zum Teil noch tiefer herunter sank. Erfreulicherweise geht auch der Abtransport der gefördertten Kohlen bisher ziemlich glatt vonstatten.

Einschränkung des Verkehrs.

Die vorgestrige Sitzung des Reichskabinetts hat sich, wie verlautet, mit der Frage der äußersten Einschränkung des Personenzugverkehrs auf den Staatseisenbahnen beschäftigt. Die Einschränkung sei unbedingt erforderlich, um zunächst einmal die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Hausbrandkohle sicherstellen zu können. Man erwartet, daß dahingehende Beschlüsse des Kabinetts bereits in aller nächste Zeit in Wirksamkeit treten werden. Einer weiteren Meldung zufolge fallen bereits vom Montag 3. November an sämtliche Schnell- und Personenzüge aus, die in den Winterfahrplan vom 5. d. Mts. als „bis auf weiteres“ verkehrend bezeichnet sind. Wegen

Ueberfüllung der bleibenden Züge muß wieder der Fahrkartenvorverkauf beschränkt oder geschlossen werden. Reiseerlaubnischeine sind jedoch nicht beabsichtigt.

Deutschlands Kriegsentwädigung.

Das liberale Parlamentsmitglied Houston wünschte im englischen Unterhause zu wissen, welchen Gesamtbetrag Deutschland als Schadenersatz zu zahlen habe und wann die erste Zahlung statfinde. Schatzkanzler Chamberlain erklärte, daß die Fristen für 1919 bis 1920 von der Kommission für Wiederherstellung festgesetzt werden, und daß Deutschland jedenfalls in den ersten vier Monaten von 1921 zwanzig Milliarden Mark in Gold zahlen müsse. Houston verlangte weiter zu wissen, ob es Chamberlain bekannt sei, daß Lord George und überhaupt jeder Koalitionskandidat bei den allgemeinen Wahlen den Wählern die Versicherung gegeben habe, daß Deutschland die gesamten Kriegskosten bezahlen müsse. Der Schatzkanzler antwortete, daß ihm hiervon nichts bekannt sei.

Die Kreditbedingungen.

Der Temps sagt, man beschwere sich in Deutschland darüber, daß neutrale Finanzmänner Deutschland keine Anleihe bewilligten. Die Amerikaner hätten kategorisch erklärt, man leihe Leuten kein Geld, die nicht arbeiten wollten, die unfähig seien, ihre Verpflichtungen einzuhalten, und die sich schließlich dadurch vollständig ruinieren, daß sie Faulenzern Arbeitslosenunterstützung zählten. „Solange Sie nicht die Arbeit organisieren“, habe ein amerikanischer Finanzmann der Handelskammer in Hamburg erklärt, „werden Sie keine Kredite erhalten.“ Die Reichsbank müsse begreifen, daß das Aufgeben der Goldwährung im Jahre 1914 ein großer Irrtum gewesen sei, und daß die finanzielle Zukunft des Landes von der Rückkehr zu diesem Währungssystem abhängen.

Neue Forderungen der Entente.

Die Pariser Morgenblätter vom Donnerstag zählen, offenbar auf offiziöse Weisung hin, die Punkte des Waffenstillstandes auf, die Deutschland angeblich nicht erfüllt haben soll. Deutschland soll nicht alles rollende Material herausgegeben haben. Es soll, laut „Journal“, vierzehn Petroleumtransportschiffe vom Hafen von Antwerpen aus nicht geliefert und Handelschiffe an neutrale Mächte verkauft haben. Außerdem habe es sich geweigert, das Verzeichnis der aus Frankreich und Belgien weggeschafften Werte zu übermitteln. Der schwerste Vorwurf aber, dem man ihm zu machen habe, sei die Versenkung der deutschen Flotte in Scapa Flow und die Besetzung der baltischen Provinzen. „Journal“ meint, man müsse sich jetzt fragen, ob man mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles warten wolle, bis General Niefel und seine Kollegen die vollständige Räumung des Baltikums von deutschen Truppen festgestellt hätten. Das würde den Tag des Inkrafttretens über den 11. November hinaus verschieben, den Harmsworth im englischen Unterhaus als wahrscheinlichen Tag der Wiederherstellung des Friedenszustandes mit Deutschland bezeichnet habe. Das „Journal“ hält es für sehr wahrscheinlich, daß dieses Datum überschritten wird. — Nach den Pariser Abendblättern wird der Finferrat wahrscheinlich von Deutschland verlangen, bei dem Austausch der Ratifikationen ein Protokoll zu unterzeichnen, wodurch es sich verpflichtet, die noch nicht völlig erfüllten Waffenstillstandsbedingungen nachträglich zu erfüllen. Das „Journal des Debats“ glaubt, daß am 1. November darüber entschieden werde. Nach demselben Blatt sprach der Finferrat auch darüber, wie Deutschland den den Alliierten zugesagten Schaden ersetzen solle. Die Marineschadeständigen sollten die Frage begutachten.

Die Opfer des Weltkrieges.

Nach einer Meldung der „Neuen Korrespondenz“ aus Washington stellt eine vom Kriegssekretär der Vereinigten Staaten veröffentlichte Statistik fest, daß die Zahl der im Verlauf des Weltkrieges auf den Schlachtfeldern gefallenen Soldaten sich auf 7 450 200 beläuft.

Die Viehablieferung.

Wie verlautet, werden sich die Kosten der Viehablieferung an Frankreich und Belgien, die auf Grund des Friedensvertrages zu liefern sind, auf etwa 11½ Milliarden Mark belaufen. Bei der Regelung wird man voraussichtlich von der Zahlung in Bargeld Abstand nehmen, weil der Notenumlauf dadurch noch weiter ungünstig beeinflusst würde. In der Hauptsache ist daher beabsichtigt, die Beträge in bargeldlosem Zahlungsverkehr zu überweisen.

Aus Rah und Fern.

Höchst a. M., 31. Okt. Drei Waggons Schmalz und zwei Waggons Speck sind letzter Tage von unserer Behörde beschlagnahmt worden. Das Schmalz war an die Dresdener Bank in Frankfurt adressiert, der Speck an die Firma Altschüler in Frankfurt. Die Adressaten konnten die vorgegebene Handelserlaubnis nicht beibringen. Infolgedessen wurde die Ware, die schon seit vier Tagen hier stand, mit Beschlagnahme belegt und unserem Kommunalverband zur Verteilung an die Bevölkerung überwiesen.

Frankfurt a. M., 31. Okt. Wegen großer Kohlennot muß die Straßenbahn am Sonntag Betriebseinschränkungen eintreten lassen. Der Betrieb der Linien 2 und 5 wird am Sonntag ganz eingestellt.

Frankfurt a. M., 30. Okt. Nachdem in den letzten Tagen auf dem hiesigen Bahngelände ein Waggon mit Kaffee im Werte von 230000 Mark, eine Ladung Kaffee, vier Ladungen Corneed Beef, zwei Ladungen mit Kakao und eine Ladung mit Leder verschwunden waren, die durch falsche Bezeichnung und Unterschieben falscher Frachtbriele nach Beseitigung der echten nach kleineren Bahnhöfen an Helfershelfer oder Auftraggeber der Diebe verschoben worden waren, gelang es jetzt, eine Diebesbande

heim Plündern eines verschobenen Wagens mit Leder im Werte von rund einer Million Mark zu verhaften. Das Haupt der Bande war ein vielfach vorbestrafter ehemaliger Wirt. Ferner gehörten ihr drei frühere Angehörige des Marineversicherungsdienstes an. Weiter wurden eine Anzahl Eisenbahnangestellte in der Sache verhaftet.

Homburg v. d. S., 30. Okt. Aus der Garderobe eines hiesigen Hotels wurde ein Damenbiberamantel im Werte von 10.000 Mark und ein grauer Herrenpaletot im Werte von 2000 Mark gestohlen.

Mainz, 31. Okt. Ein Herr aus Wiesbaden war gestern nachmittag in einer Wirtschaft auf dem Brand eingekerkert. Er bestellte sich einen Schoppen Glühwein. Noch ehe er den Wein hatte, stürzte er plötzlich vom Stuhl. Ein Schlaganfall hatte ihn getötet.

Gonsenheim, 31. Okt. Wegen Kohlenmangels mußte der Betrieb des Gemeinde-Gaswerks stillgelegt werden.

Koblenz, 30. Okt. Die amerikanischen Behörden haben heute eine Durchsuchung verschiedener Häuser, in denen Schieber zu verkehren pflegen, vorgenommen und dabei wieder 20 Schieber festgenommen. Diese werden morgen nachmittag zusammen öffentlich zum Bahnhof Ehrenbreitstein geführt und nach dem unbefestigten Deutschland abgeschoben.

Manheim, 30. Okt. Gestern nachmittag sprang die 27 Jahre alte Frau des Volkswehrmanes Friedrich Reher mit ihren beiden Kindern, ein Mädchen von fünf Jahren und einem Söhnchen von vier Monaten in den Floßhafen. Alle drei fanden den Tod. Zerrüttetes Eheleben wird als Ursache bezeichnet.

Lokale Nachrichten.

Wahl zur Gemeindevertretung. In heutiger Nummer wird in einer amtlichen Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die am 16. November stattfindende Wahl zur Gemeindevertretung aufgefordert. Dieselben müssen bis spätestens Mittwoch, den 5. November, nachmittags 5 Uhr (franz. Zeit) bei der Wahlkommission im Rathaus abgegeben sein. Die Listenverbindung muß bis Samstag, den 8. November 1919, nachmittags 5 Uhr ebenfalls auf dem Rathaus gemeldet sein. Im übrigen enthält die Bekanntmachung so viel Wissenswertes und Interessantes für jeden Wähler und Wählerin, daß dieselbe genaueste Beachtung verdient.

Schwanheim in höhere Ortsklasse versetzt. Nach einer am amtlichen Stelle eingegangenen Mitteilung seitens des Herrn Finanzministers ist die Gemeinde Schwanheim mit Wirkung vom 1. Januar 1919 in die Klasse der sogenannten teuren Orte aufgenommen worden. Demgemäß werden mit Wirkung vom 1. Januar 1919 sämtlichen Reichs-Staatsbeamten, Lehrern usw. die erhöhten Teuerungszulagen gewährt.

Aus der evangelischen Gemeinde. Sonntag, den 19. Oktober wurde in Frankfurt die Kleinkinderschwester Anna mit 7 anderen Diakonissinnen eingeweiht. Der Vorstand der hiesigen Frauenhilfe überreichte ihr in einer besonderen Feier eine Gabe als Zeichen der inneren Anteilnahme an dem Festtage. — Morgen feiert die Gemeinde das Reformationsfest in gewohnter Weise mit der Feier des hl. Abendmahls. Der Festgottesdienst beginnt um 1/2 9 Uhr nach der Kirchenuhr. Vom 9. November ab sollen die Gottesdienste 1/2 Stunde später anfangen.

Fleischverkauf. Nächsten Montag vormittag von 8 bis 11 Uhr (franz. Zeit) wird bei den Meßgern Corned-Beef auf die Reichsfleischmarken verkauft und zwar 110 Gramm an Erwachsene und 55 Gramm an Kinder.

Weißkraut. Am Montag vormittag von 7—11 Uhr (französische Zeit) wird im Rathaushofe das bestellte Weißkraut ausgegeben.

Versammlungen. Der Bürgerverein ladet seine Mitglieder auf morgen Sonntag mittags 12 Uhr (franz. Zeit) zu einer Mitgliederversammlung bei Gastwirt Jakob Lohrmann ein. — Händler Anton Safran ladet in heutiger Nummer die Bürger Schwanheims zu einer öffentlichen Versammlung auf morgen nachmittag 3 Uhr (franz. Zeit) in die „Waldlust“ ein. — Um 3 1/2 Uhr (franz. Zeit) findet die Zusammenkunft der bürgerlichen Parteien bei Fritz Ostheimer statt.

Die Waldbahn muß wegen Kohlenmangel am Sonntag den Betrieb einstellen.

Zurückkehrende Kriegsgefangene haben sich künftig persönlich zur Unterschreibung ihrer roten Personalausweise bei dem Herrn Administrator zu melden.

Die Reinigung der Gräben und das Nachpflanzen der Obstbäume an den Bismarckwegen wird in Erinnerung gebracht.

Für Vereinsvorstände. Die Dauergenehmigung zur Abhaltung von Versammlungen, Gefang-, Turnstunden usw. läuft mit dem 10. November ab. Die Neueinreichung zu einer Dauergenehmigung muß bis spätestens 4. November auf dem Bürgermeisteramt erfolgt sein.

Taubenperre. Auf Anordnung des Landrats sind die Tauben während der Herbstjagd für die Zeit vom 30. Oktober bis 20. November einschl. in den Schlägen zu halten.

Revolutionsfeier in Schwanheim. Man schreibt uns: Die sozialdemokratische Partei Schwanheims veranstaltet am nächsten Sonntag, den 9. November, im Saale zur Waldlust die Jahresfeier zur Erinnerung an die Revolution. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft sei an dieser Stelle auf die Feier bereits aufmerksam gemacht und wird näheres noch durch Inserat in nächster Woche bekannt gegeben werden.

Einstellung des Zugverkehrs an Sonn- und Feiertagen im befestigten Gebiet. Von Sonntag, den 2. November d. Js. ab wird zur Ersparung von Kohlen nunmehr auch im befestigten Gebiet des Bezirks Mainz bis auf weiteres an Sonn- und Feiertagen der gesamte Schnell- und Personenzugverkehr eingestellt.

Von der Jagd. Der Bezirksausschuß hat wieder angeordnet, daß die Schonzeit der Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen ist. Das ist diesmal um so mehr angebracht, als Rehkälber, Ricken und Böcke bei uns eine recht seltene Erscheinung geworden sind.

Den Verkehr mit Auslandsgetreide und Auslands-mehl regelt eine neue Bekanntmachung der Kreisbehörde. Bei dieser Gelegenheit wird von der Behörde erneut das Verbot des Bröckchens und Kuchenbackens in Erinnerung gebracht.

Andere Empfangs- und Sprechzeiten sind bei der französischen Militärverwaltung eingeführt, die ab Montag, den 27. d. Mts., in Kraft treten. Wir verweisen auf die heutige landrätliche Bekanntmachung.

Fußballabteilung Turnverein E. B. Am letzten Sonntag hatte die hiesige 1. Mannschaft die gleiche von F.-C. Germania Oktistel im Verbandsspiel zu Gast. In schönem Zusammenspiel arbeiten die hiesigen sich sofort bei Beginn des Spieles an das Gästetor heran und belagern dieses fast ständig bis zur Halbzeit. Trotzdem kann Schwanheim aber vorerst nicht zu einem Erfolg kommen, da es den hiesigen fast ganz an Schußfreudigkeit fehlt. Diejem Umstand haben sie es auch zu verdanken, daß manche sichere Chance unausgenutzt blieb. Endlich, in der 30. Minute, gelingt es Schwanheim aus nächster Nähe seinen ersten Erfolg zu buchen. Oktistel sucht nun mit aller Energie auszugleichen, jedoch versteht es Schwanheims Läuferreihe mustergültig, den Gegner in seiner eigenen Spielhälfte festzuhalten. Ohne weiteren Erfolg werden die Seiten gewechselt. Oktistel hat Antritt und ein überraschender Durchbruch bringt ihnen in der 2. Minute das 1. Tor. Jetzt geben die hiesigen ihr Ganzes her und erzielen innerhalb sieben Minuten zwei weitere Tore. Auch im weiteren Verlauf des Spieles ist Schwanheim fast ständig der Überlegene, obwohl Oktistel 10 Minuten vor Schluß noch einmal erfolgreich sein kann. Die Torzahl von 3:2 steht keinesfalls im Verhältnis zum Spiel. — Am morgigen Sonntag spielt die hiesige 2. und 1. Mannschaft um 1/2 12 und 1/2 2 Uhr (franz. Zeit) das letzte Verbandsspiel der Vorrunde auf dem hiesigen Platz gegen Sportverein Hofheim.

Fußballklub Germania 06 E. B. Auf dem hiesigen Platz finden am morgigen Sonntag wieder interessante Verbandsspiele statt. Die 2. Mannschaft spielt um 1/2 12 Uhr und anschließend 1/2 2 Uhr die 1. Mannschaft gegen die gleichen Mannschaften des Fußballklubs Borussia-Rüfelsheim. Borussia ist ein sehr gefürchteter Gegner und wird alles daransetzen, um gegen Germania gut abzuschneiden. Die 3. Mannschaft spielt in Rüfelsheim. Abfahrt 11.10 Uhr bei Fischer. Zusammenkunft 10 Uhr im Vereinslokal. Die 4. Mannschaft spielt in Unterliederbach gegen den dortigen Fußballklub. Beginn des Spieles 12 Uhr. Gemeinsamer Abmarsch 10 Uhr vom Vereinslokal. Die 7. Mannschaft (1. Schülermannschaft) trägt in Höchst gegen die 2. Schülermannschaft von Fußballklub 01 im Stadtpark ein Wettspiel aus. Gemeinsamer Abmarsch 1/2 9 Uhr vom Vereinslokal. (Siehe Inserat.)

Die Auskaufspflicht der Banken, Sparkassen usw. Der Ausschuß der Nationalversammlung für die Reichs-abgabenordnung hat in der zweiten Lesung den § 189 in der folgenden, die Regierungsvorlage abmildernden Fassung einstimmig angenommen: Des öffentliche und private Banken und Zweigniederlassungen von Banken haben dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich ihre Niederlassung befindet, ein Verzeichnis ihrer Kunden mitzuteilen und die bis zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres eintretenden Zugänge des Kundenbestandes (Regierungsvorlage allmonatlich) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht beschränkt sich auf Kunden, die im Inland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, einen Sitz oder eine Niederlassung haben oder deutsche Reichsangehörige sind. Das Kundenverzeichnis ist nach dem Stande vom 30. Juni 1919 aufzustellen und mit den Zugängen bis zum 31. Dezember 1919 spätestens am 31. März 1920 einzureichen. Die Zugangslisten sind jedesmal spätestens drei Monate nach Ablauf des Halbjahres einzureichen. In dem Verzeichnis sind anzugeben: Namen, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Niederlassung der Kunden. Kunde im Sinne des Abs. 1, 2 ist, wer bei der Bank Wertpapiere, ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto hat. Als Banken im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Spar-

kassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, insbesondere auch Wertpapiere offen oder verschlossen verwahren oder Schließfächer oder ähnliche zur Verwahrung von Wertpapiere geeignete Behälter anderen überlassen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für Hinterlegungsstellen, Postfachämter und Schulbuchverwaltungen. Der Reichsminister der Finanzen kann Erleichterungen von diesen Vorschriften sowie in besonderen Fällen eine angemessene Entschädigung (an die Banken für deren Arbeitsaufwand und Zeitverlust) gewähren.

Der Kultusminister gegen disziplinslose Schüler. Der Kultusminister Haniel hat unterm 25. Oktober folgende Verfügung erlassen: „Die Fälle mehren sich, daß Schüler höherer Lehranstalten durch Fernbleiben vom Unterricht und durch andere öffentliche Kundgebungen sich gegen Anordnungen der höchsten Schulbehörde auflehnen. Ich bin nicht gewillt, derartige Ungehörigkeiten künftig noch zu dulden und den Schulbetrieb in solcher Weise stören zu lassen. Deshalb bestimme ich, daß Schüler, die sich dieser Auflehnung schuldig machen, von der Schule zu verweisen sind und zwar erstreckt sich die Verweisung auf alle Anstalten des preussischen Staates, und eine Wiederaufnahme der Ausgewiesenen ist nur mit meiner Genehmigung zulässig. Die Direktoren wollen die Schülerschaft nachdrücklich ermahnen und sie mit aller Deutlichkeit über die Folgen der Verweisung belehren. Wenn es wider Erwarten nötig werden sollte, trotz dieser Belehrung Strafen zu verhängen, so ist alsbald an mich zu berichten.“

Katholischer Gottesdienst

Sonntag, den 2. November 1919. Dominica 21. n. Pfingsten.

Vorm. 7 Uhr: Frühmesse. Gem. hl. Kommunion der Klassen 2a und 2b. — 9 1/2 Uhr: Requiem für alle Verstorbenen aus der Gemeinde. Nach dem Amt Prozession zum Friedhof. — Um 2 Uhr Andacht. — Um 6 Uhr Allerheiligenandacht. — Von 4 Uhr an Gelegenheit zur heiligen Beichte. — Von 2. November mittags 12 Uhr bis Montag abends kann ein vollkommener Ablass für die armen Seelen gemäß den Bestimmungen des Pontifikals-Ablasses erworben werden. Die Gebete bei den Kirchenbesuchen müssen nach der Meinung des hl. Vaters für die Verstorbenen verrichtet werden.

Montag, 3. November. 7 Uhr: Ein Amt für den Hochwürdigsten Herrn Pfarrer Schneider, danach eine geführte hl. Messe für Rosina Reimer, Peter Gumbach und Katharina Heinrich. Um 8 Uhr ein geführtes Amt für Wilhelm Nicolaus Oirin, dessen Ehefrau Margareta geb. Reuber und deren Kinder. 8 Uhr ein Seelenamt für die verstorbenen Präb. und Mitglieder des Jünglingsvereins, danach eine hl. Messe im St. Josephshaus um 9 Uhr Seelenamt für die Verstorbenen.

Dienstag, 4. November. 7 Uhr: Das 1. Exequienamt für die Junafräule Ther. Riegel, danach (Schulgottesdienst) das 3. Exequienamt für Anton Grotz-Peter.

Mittwoch, 5. November. 7 Uhr: Jahrsamt für Johann Peter Müller, danach ein Jahrsamt für den gefallenen Krieger Heinrich Heuser und dessen Vater.

Donnerstag, 6. November. 7 Uhr: Amt zu Ehren der hl. Familie für die Familie Thomas Abel, danach geführte hl. Messe für Bernhard Schöler und Maria geb. Riefum. Von 4 Uhr an Gelegenheit zur hl. Beichte.

Freitag, 7. November. 7 Uhr ein Amt mit Segen für den gefall. Krieger Franz Wind um und dessen Vater, im St. Josephshaus 7 Uhr ein Amt mit Segen für die gefallenen Brüder Peter August und Johann Anton Gumbach.

Sonntag, 8. November. 7 Uhr ein Jahrsamt für Anna Maria Heinrich geb. Beig, danach ein Amt für Anton Heuser und dessen Ehefrau Maria Magdalena geb. Heinrich und deren verstorbenen Angehörigen. Um 8 Uhr und nach 8 Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte.

Sonntag, 9. November. Gem. hl. Kommunion der Klassen 3a und 3b. Die Allerheiligenandachten finden um 6 Uhr abends (deutsche Zeit). Das 1. Pfingstfest.

Evangelischer Gottesdienst

Sonntag, den 2. November, 20. 26. ntag nach Trinitatis Reformationstag.

Vorm. 9 Uhr: Festgottesdienst (Junafräulendor) und Feier des hl. Abendmahls. Kirchenauskunft zum Seiten des Guts-Adolf Vereins.

Die Vermählung unseres Sohnes Eberhard mit der Tochter des Herrn Oberpostsekretärs Stork in Frankfurt a. M. beehren sich ergebenst anzuzeigen.

Lehrer Hölzer und Frau.

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Neuwäscherei Gebr. Debus

Höchst a. M., Emmerich-Josefstr. 14, Fernsprecher 534.

Spezialität: Stärkewäsche.

Oberhemden ab . . . 80 g	Kragen 50 g	Lieferzeit . . . 4—6 Tage
Vorhemden 65 g	Umlegekragen . . 55 g	Eilwäsche . . . 2 Tage
Manschetten . . . 70 g	Doppelkragen . . 55 g	Expreswäsche 1 Tage

Die Wäsche wird garantiert chlorkfrei behandelt und auf neu gebügelt.

Annahmestelle:

Johann Klein, Kirchgasse 34.

Danksagung.

Für die uns anlässlich unserer Vermählung in reichlicher Zahl zugegangenen Geschenken und Glückwünschen danken wir herzlichst.

Besonderen Dank dem Gesangsverein „Concordia“ für den erhebenden Gesang während der Trauung

Peter Löllmann u. Frau
Hermine, geb. Braun.

Danksagung.

Die 25. Wiederkehr unseres Hochzeitstages, die ganz gegen unseren Willen ihre Bekanntgabe durch die Zeitung erfahren hat, brachte uns aus allen Kreisen ausserordentlich zahlreiche Beweise herzlicher, liebevoller Anteilnahme. Für die in mannigfaltigster Form uns erwiesene Aufmerksamkeit sagen wir allen Urhebern tiefgefühlten innigsten Dank.

Phil. Held und Frau.

Danksagung.

Für die zu unserer silbernen Hochzeit dargebrachten Glückwünsche und Geschenke sagen wir allen

herzlichen Dank.

Wilhelm Müller u. Frau Margarete.

Bürgerverein Schwanheim.

Mitglieder! Morgen Sonntag mittag 12 Uhr franz. Zeit findet bei Gastwirt Jakob Lohrmann eine **Mitgliederversammlung** statt mit der Tagesordnung Gemeindefragen. Die letzte entscheidende Versammlung vor der Wahl ist diese. Wer will, daß auch weiterhin der Bürgerverein sein Wort in die Waagschale in Gemeindefragen werfen soll, der erscheine zur morgigen Versammlung.

Mitglieder! Jetzt gilt es für die Ehre eures Vereins ein zutreten. Keiner darf fehlen.

Der Vorstand.

Gesangsverein Liederblüte.

Mitglied des deutschen Arbeiter-Sängerbundes.

An unsere passiven Mitglieder!

Unser Verein hält jetzt regelmässig seine Singstunden. Hierdurch entstehen naturgemäss wieder die laufenden Ausgaben, deshalb sind wir genötigt auf die Unterstützung unserer passiven Mitglieder zu rechnen und gestatten uns deshalb, ab 1. November die monatlichen Auflagen wieder zu erheben. Wir gehen uns der angenehmen Hoffnung hin, dass Sie uns das jederzeit entgegengebrachte Interesse auch fernerhin bewahren werden. Ferner sind uns alle Herren, welche gesonnen sind, dem Verein als passive Mitglieder beizutreten herzlich willkommen. Anmeldungen werden bei allen Mitgliedern angenommen.

Mit aufrichtigem Sängerglück:
Der Vorstand.

Ein gutes Rezept

zur Herstellung eines vorzüglich schmeckenden
Hausgetränks

ist folgendes:

Man nehme zu 150 Liter 40–80 Pfund Kefel oder Birnen,
1 Flasche Mostanfaß mit Heidelbeersatz und mit Süßstoff, 2–4
Pfund Zucker, 40 g Preßhefe.

Genauere Anweisung liegt den Flaschen bei.

Ein Versuch überzeugt. Glänzende Anerkennungen.

Ruf's Kunstmostanfaß mit Heidelbeersatz und mit Süßstoff kostet
die Flasche zu 100 Liter Mk. 17.—

Ruf's Kunstmostanfaß mit Heidelbeersatz und mit Süßstoff kostet
die Flasche zu 50 Liter Mk. 9.—

Aleineriger Hersteller:

Robert Ruf, Seidelbeer-Versand,
Gaus, Ettlingen.

Wöfingen, 23. August 1919.

Wetter Herr Ruf!

Habe schon zweimal von Ihnen Kunstmostanfaß bezogen für
mich und meinen Nachbar; derselbe hat uns sehr gut gefallen. Habe
dieses Jahr wenig Obst, möchte es daher mit Kunstmostanfaß strecken.
Senden Sie mir daher so schnell als möglich wieder 3 Flaschen Seidel-
beer-Kunstmostanfaß mit Süßstoff

gez. Christine Schäfer.

Liederkranz

Heute Samstag abend 7 Uhr (franz.
Zeit) Gesangstunde.

Sängerlust

Samstag abend halb 7 Uhr
(franz. Zeit) und Sonntag mittag 12
Uhr (franz. Zeit) Gesangsproben.
Vollzähl. Erscheinen notwendig.

Frohsinn

Sonntag 1 Uhr (frz. Zt.) Gesangstunde.

Turnverein.

Gesangs-Abteilung.

Samstag abend halb 7 Uhr (frz. Zt.)
Gesangstunde.

Turngemeinde E. V.

Heute abend pünktlich halb 7 Uhr
(franz. Zeit) **Zusammenkunft** im
Vereinslokal. Vollzähliges Erscheinen
dringend erforderlich.

Morgen mittag 11 Uhr (franz. Zeit)
Gesangstunde.

„Stolze-Schrey“

Nächsten Dienstag abend halb 7 Uhr
(franz. Zeit) **Versammlung** bei
Jac. Lohrmann. Vollzähliges Erscheinen
erwartet.

Soz. Dem. Partei Deutschlands

Filiale Schwanheim.

Sonntag, den 2. November 1919, im
Lokale „Zum Tannus“ Konrad Schwer-
berger, nachm. 3 Uhr (frz. Zt.)

Mitgliederversammlung.

Wir ersuchen um zahlreiches Er-
scheinen.

Der Vorstand.

Achtung!

Am Sonntag, den 2. November,
nachm. 3 Uhr franz. Zeit findet im
Restaurant Waldlust eine

öffentliche Bürgerversammlung

statt. Wegen wichtiger Tagesordnung sind
alle Einwohner freundlichst eingeladen.

Der Einberufer:

Anton Safran.

Bürgerliche Parteien.

Morgen Sonntag halb 4 Uhr (frz. Zt.)

Zusammenkunft

der Vorstände bei Fritz Ostheimer.

Rauchtabak

Überseeische Ware. Mittelschnitt 100 g
4 Mk., Feinschnitt 100 g 5 Mk.

Val. Kaufmann,
Kirchstrasse 8.

2 junge Enten

entlaufen. Abzugeben
Alte Frankfurterstr. 2a.

Fast neues Herrenfahrrad

zu verkaufen. Neue Frankfurterstr. 48.

Bei vorkommenden

Sterbefällen

halte mich zur Lieferung
aller Arten Säge, auch
sämtlicher Leichenwäsche
: bestens empfohlen. :

Peter Raab

Schreinermeister : Kirchstrasse 42.

Zu verkaufen:

Damengummimantel, Damen- u. Mäd-
chenkleider, Kindermäntel, Blusen,
Bettbezüge, Nähgarn, Schuhe Grösse
36–37.

Diehl, Alte Frankfurterstr. 13.

Kriegsanleihe

u. Wertpapiere i. j. Höhe kaufz. Tageskurs
Blümel, Frankfurt a. M., Ottob. 11.
Hpbbl. Kann d. Einschrbbf eingesandt
werden. Betrag sofort per Postanweisung.

Kath. Jünglingsverein Schwanheim am Main

Programm

zur

Theateraufführung

(22. Stiftungsfest)

am 9. November 1919, abends 6 Uhr im Saalbau
A. Henninger.

Eröffnungsmarsch.

1. Der Jüngling am Scheideweg (religiöse Scene).

2. Vom Verräter umgarnt.

(Bitterschauspiel aus dem 15. Jahrhundert).

PERSONEN:

Ritter Friedrich v. Zollern. — Otto, dessen Sohn. — Ritter
Trischler. — Ritter Werner v. Stauffeneck, dessen Vetter Friedrichs.
— Heiner, Werners Knappe. — Florian, Kell-rmeister auf Burg
Zollern. — Veit, Friedel und Steffen, Schlossknechte auf Burg
Zollern. — Ritter Kuno v. Würzingen. — Rudolf, dessen Sohn. —
Jörg, Kuno's Knappe. — Lorenz, Wöllrat, Feldhauptmann des Ritters
Kuno v. Würzingen. — Lorenz, Anführer des Volkes der Reichs-
stadt Ulm. — Konrad, Anführer des Volkes der Reichsstadt Rott-
weil. — Ein Herold. — Benedikt, ein Klosterknecht. — Ferner
Knappen und Schlossknechte.

3. Der fahrende Schüler im Paradies.

(Lustspiel von Hans Sachs).

PERSONEN:

Der fahrende Schüler. — Der Bauer. — Die Bäuerin.

Violin-Konzert.

Eintritt: Reservierter Platz Mk. 1.50, 2. Platz Mk. 1.—

Kassenöffnung halb 6 Uhr.

Vorstellung für die Kinder um 2 Uhr. : Eintritt 20 Pf.

Fussballklub Germania 06 E. V. Schwanheim a. M.

Sonntag, den 2. November, nachmittags pünktlich halb 2 Uhr
franz. Zeit

Verbandswettspiel

I. Mannschaft des F.-C. Borussia Düsseldorf gegen I. Mannschaft
von Germania 06 Schwanheim. Vorbes pünktlich 1/12 Uhr (franz. Zeit)
Verbandsspiel der II. Mannschaften beider Vereine.

Es ladet freundlichst ein

Der Spielausschuss.

Fst. amerik. Schmalz

blütenweiss, per Pfd. Mk. 14.—

Fst. Süssrahmbutter per Pfd. Mk. 25.80.
Fst. franz. Hartweizengrüss per Pfd. Mk. 3.80.
Grüss, weiss, per Pfd. Mk. 2.50. Haferflocken p-r Pfd. Mk. 2.40.
Fst. amerik. Eier-Maccaroni per Pfd. Mk. 6.40.
Fst. Süssrahmmargarine per Pfd. Mk. 14.—,
Cond. Milch per Dose Mk. 6.90.
Gebr. Kaffee per Pfd. Mk. 14.—, Fst. Kaffeemischung per Pfd. Mk. 6.—
Fst. amerik. Kernseife 1, Pfd.-Stück Mk. 3.80,
franz. Kernseife 1 Pfd.-Stück Mk. 6.50,
Fst. Toilette-seife per Stück Mk. 3.— u. Mk. 5.25,
Fst. S. Isenpulver per Paket 70 Pfg.
Holl. Vollheringe p. St. 70 Pfg. u. 80 Pfg., Makrelen p. St. Mk. 1.20,
Rollmops p. St. 60 Pfg. u. 70 Pfg., Fst. marin. Heringe p. St. 90 Pfg.
Lachsheringe per Stück Mk. 1.10 u. Mk. 1.20,
Ganzsch. Pfeffer per Pfd. Mk. 13.—,
Gemahl. schw. Pfeffer per Pfd. Mk. 14.—.

Kaul, Selzer, Volpp u. Kalk.

Reines Schweineschmalz

solange Vorrat reicht
per Pfd. Mk. 13.50.

Kaufhaus Merkel.

Frische holl. Schellfische

verkauft täglich in bekannter Qualität
zum billigsten Tagespreis. : : :

Adam Kaul.

Fleisch-Verkauf.

Montag, den 3. November, vormittags von 8–11 Uhr (franz.
Zeit) wird Corned-Beef auf die Reichsfleischkarten verkauft und zwar:

Nr. 1–335 bei Ph. Henrich
: 336–590 : J. Nicolai
: 591–990 : A. May
: 991–1372 : P. Schneider

Es gelangen an Er-wach-sene 110 Gramm, an Kinder 55 Gramm zur Aus-
gabe, gegen 10 bzw. 5 Fleischkartenabschnitte. Der Preis beträgt für die Ba-
tion 1.30 Mk.

Schwanheim a. M., den 31. Oktober 1919.

Der Bürgermeister: Esser.